

Transport im Kofferraum

Der Kläger besitzt als Sportschütze drei und als Erbe ebenfalls drei Schusswaffen. Der Kläger parkte eines Morgens seinen PKW in der nur den Mietern zugänglichen privaten Tiefgarage des Büros, in dem er tätig war.

Im verschlossenen und nicht einsehbaren Kofferraum befand sich ein verschlossener Waffenkoffer mit zwei Pistolen und drei Packungen Munition, die sich noch zusätzlich in einer verschlossenen Geldkassette befand. Der Kläger wollte mittags zum Schießstand fahren und fand sein Auto aufgebrochen vor; der Waffenkoffer war entwendet worden.

Die Behörde widerrief die WBK unter Hinweis auf die Unzuverlässigkeit, denn der Kläger habe die Waffen über mehrere Stunden unsicher aufbewahrt. Ein Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen sei angesichts der zeitlichen Umstände nicht anzunehmen. Das VG teilte die Ansicht der Behörde und wies die Klage ab.

Insbesondere komme auch die Ausnahmeregelung nicht in Betracht, weil hier der Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen nicht mehr gegeben sei, denn setzt die unmittelbare zeitnahe sportliche Tätigkeit voraus. Ein kurzfristiges Verlassen des PKW stellt keine Unzuverlässigkeit dar. Ein PKW ist kein gesicherter Aufbewahrungsort für Schusswaffen. Der Kläger hat seine Zuverlässigkeit verloren.

(VG Düsseldorf, Urteil vom 10.05.2013, 22 K 7560/11)

Quelle: DSZ 2013/09